

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 62/2025
Ausgabetag: 06.01.2025

1



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Bekanntmachung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Selm vom 06.01.2025	3
2. Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit in der Stadt Selm (Wahlwerbesatzung) vom 06.01.2025	9
3. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	16
4. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	17
5. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	18
6. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	19
7. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	20
8. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	21

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtselem.de

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
– Wasserversorgungssatzung –
der Stadt Selm vom 06.01.2025**

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 aufgrund der

- §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 50 ff des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in der jeweils gültigen Fassung,
- § 38 ff Landeswassergesetz (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW.S.1470) in der jeweils gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Die Stadt Selm hat gemäß § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit § 38 Landeswassergesetz (LWG NRW) die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung lässt die Stadt Selm die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung durch die Stadtwerke Selm GmbH als Versorgungsunternehmen zur Versorgung der Grundstücke ihres Stadtgebietes mit Trink – und Betriebswasser betreiben.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter usw.).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Selm gelegenen Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink – und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Stadt Selm kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.
- (6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen regelmäßig oder auch nur vorübergehend Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg

haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten schriftlich zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, bei der Stadtwerke Selm GmbH beantragt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Aufforderung bei der Stadt Selm zu beantragen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts gem. § 3 ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Stadt Selm die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zu Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Stadt Selm einzureichen.
- (2) Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag bei der Stadt Selm zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Stadt Selm nachzuweisen, dass von seiner Regenwassernutzungsanlage keine

Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.

- (3) Soweit der Grundstückseigentümer gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus Regenwassernutzungsanlagen) oder Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung der Stadt Selm lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist verbindlich zu erklären, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z. B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 8

Versorgungsvertrag

Im Übrigen richtet sich der Anschluss an das Versorgungsnetz und das Versorgungsverhältnis nach dem privatrechtlichen Versorgungsvertrag zwischen der Stadtwerke Selm GmbH und dem Kunden. Jedem Versorgungsvertrag liegen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die hierzu ergangenen ergänzenden Vereinbarungen der Stadtwerke Selm GmbH für die Versorgung von Tarifkunden und der Allgemeine Tarif für die Wasserversorgung der Tarifkunden und ggf. Sondervereinbarungen für Sondervertragskunden in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde.

§ 9

Anordnungen im Einzelfall/ Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Selm kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 4 und 6) zuwider handelt oder
 2. eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht im Zusammenhang mit einer Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 dieser Satzung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
– Wasserversorgungssatzung – der Stadt Selm vom 15.07.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – vom 06.01.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

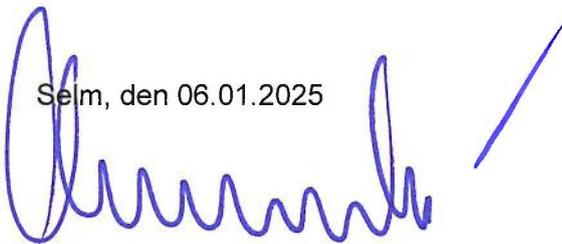
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Widmungsverfügung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmungsverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 06.01.2025



Orlowski
Bürgermeister

**Satzung
zur Regelung der Werbung für politische Zwecke
auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
während der Wahlkampfzeit in der Stadt Selm**

**(Wahlwerbesatzung)
vom 06.01.2025**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der politischen Werbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit Werbeträgern auf öffentlichen Flächen im Sinne der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) im Stadtgebiet Selm. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Gebiet der Stadt Selm sowie der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Selm (Sondernutzungssatzung).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind grundsätzlich nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Der Zeitraum der Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem, solange von den Landes- und Bundeswahlleitungen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Erlaubnisinhabende

Erlaubnisinhabende der Sondernutzung im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Rat der Stadt Selm, im Kreistag des Landkreises Unna, im nordrhein-westfälischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten.

Erlaubnisinhabende sind weiterhin einzelne Personen, die sich für die Kommunalwahlen oder für die Organisation von Volks- und Bürgerentscheiden bewerben.

(3) Wahlwerbung

Wahlwerbeträger im Sinne dieser Satzung sind Großflächenplakate (sog. Wesselmänner) sowie Hängeplakate bzw. Stellschilder.

§ 3**Genehmigungspflicht**

- (1) Die Anbringung von Wahlwerbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Selm.
- (2) Die Stadt Selm erteilt auf Antrag gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Wahlwerbeträgern.
- (3) Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung/Anbringung schriftlich einzureichen.

§ 4**Gebühren und Kosten**

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die ausschließlich politischen Zwecken (Wahlwerbung) dienen und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind.

§ 5**Aufstellung von Großflächenplakaten**

- (1) Jede beantragende Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerbende ist berechtigt, maximal 10 Großflächenplakate im Stadtgebiet aufzustellen. Diese Großflächenplakate dürfen 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin ausschließlich auf den unter Absatz 2 genannten städt. Grundstücken aufgestellt werden. Sie sind so aufzustellen, dass noch genügend Raum für weitere Großflächenplakate verbleibt. Nach dem jeweiligen Wahltermin ist dafür Sorge zu tragen, dass die städt. Grundstücke nach dem Abbau der Plakate in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.
- (2) Die Aufstellung von Großflächenplakaten wird ausschließlich auf den nachfolgenden städt. Grundstücken zugelassen.

Ortsteil Selm:

- Kreisverkehr Münsterlandstraße (B236)/Olfener Straße gegenüber der Seite vom Hotel Olympia
- Kreisstraße/Brückenstraße im Bereich Selmer Bach/Bergbaudenkmal
- Kreisstraße/Haus Berge Straße auf der Grünfläche vor der Lärmschutzwand
- Südkirchener Straße/Auf der Geist auf der Grünfläche gegenüber der Kapelle
- Neue Werner Straße/Ecke Werner Straße
- Sandforter Weg auf der Grünfläche vor dem Bahnhof Selm-Beifang
- Römerstraße auf der Grünfläche vor dem Römerspielplatz

Ortsteil Bork:

- Kreisverkehr Lünener Straße/Netteberger Straße (ehemaliger Festplatz)
- Lünener Straße auf der Grünfläche im Bereich der Bushaltestelle der ehemaligen Grundschule Hassel
- Waltroper Straße/Südwall/Zum Sundern auf der Grünfläche vor dem Dorfgemeinschaftsplatz
- Kreisverkehr Bahnhofstraße/Vinnumer Straße auf der Grünfläche vor der Bahnlinie

Ortsteil Cappenberg:

- Borker Straße/Freiherr-vom-Stein-Straße auf der Grünfläche im Bereich der Bushaltestelle Kreuzkamp

§ 6**Hängeplakate / Stellschilder**

- (1) Neben der Aufstellung von Großflächenplakaten werden auf Antrag auch Hängeschilder/Stellschilder maximal in der Größe DIN A 0 in beidseitiger Ausführung ab 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin zugelassen. Bei der Festlegung der für die Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbende zulässige Anzahl von Hänge- bzw. Stellschildern ist der im § 5 Parteiengesetz (PartG) verankerte Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (2) Die maximale Anzahl der Plakatierungsstandorte im Stadtgebiet Selm wird auf 800 festgelegt. Die hiervon auf den jeweiligen Antragstellenden entfallende Anzahl wird per Einzelverfügung genehmigt.
- (3) Im Interesse einer geordneten Wahlwerbung wird die Plakatierung nur an den nachfolgenden übergeordneten Straßen zugelassen.

Ortsteil Selm:

- Olfener Straße
- Lüdinghausener Straße
- Münsterlandstraße
- Römerstraße
- Ludgeristraße
- Nordkirchener Straße
- Auf der Sagkuhl
- Auf der Geist
- Südkirchener Straße
- Werner Straße
- Neue Werner Straße
- Knappenweg
- Am Buddenberg
- Buddenbergstraße
- Breite Straße
- Brückenstraße
- Sandforter Weg
- Beifanger Weg
- Kreisstraße

Ortsteil Bork:

- Kreisstraße
- Gutenbergstraße
- Bahnhofstraße
- Vinnumer Straße

- Hauptstraße
- Auf der Schlucht
- Südwall
- Ostwall
- Netteberger Straße
- Lünener Straße
- Waltroper Straße

Ortsteil Cappenberg:

- Borker Straße
- Cappenberger Damm
- Rosenstraße
- Freiherr-vom-Stein-Straße
- Brauereiknapp.

§ 7

Auflagen und Bedingungen

(1) Bei der Plakatierung sind folgende Auflagen und Bedingungen zu beachten:

1. Während der Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen gehen die Verkehrssicherungspflichten und die sich hieraus ergebende Haftung auf die jeweilige Partei / Wählergruppe bzw. Einzelbewerbende über.
2. Evtl. Beschädigungen oder Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen, die auf die Nutzung durch die Partei, Wählergruppe bzw. Einzelbewerbende zurückzuführen ist, ist von dieser unverzüglich zu beseitigen.
3. Eine Vermietung oder Verpachtung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Verkehrsflächen an Dritte ist nicht gestattet.
4. Sollten unvorhersehbare Umstände es erforderlich machen, müssen die zur Verfügung gestellten öffentlichen Verkehrsflächen nach Aufforderung durch die Stadt Selm bedingungslos und unverzüglich geräumt werden.
5. Die aufgestellten bzw. aufgehängten Werbeträger sowie sämtliche Befestigungsmaterialien sind bis spätestens 7 Tage nach Beendigung der jeweiligen Wahl zu entfernen.
6. Die Werbeträger dürfen weder an Verkehrszeichen, an Ampeln noch an Bäumen befestigt werden. Gegen ein Aufstellen von Plakatständern am Boden um einen Baum herum, ohne direkte Befestigung am Baum, bestehen keine Bedenken.
7. Darüber hinaus dürfen sie nicht im direkten Bereich von Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Grundsätzlich ist hier ein Sicherheitsabstand von 30m einzuhalten.
8. Über den bestehenden Regelungen hinaus ist das Plakatieren außerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten.
9. Durch das Aufstellen bzw. Aufhängen der Werbeträger dürfen keine Sichtbehinderungen für den Straßenverkehr entstehen.
10. Eine konzentrierte Plakatierung (2 – 3 Plakate hintereinander) ist nicht gestattet.
11. Haltestellen und Wartehäuschen sowie Strom- und Ampelschaltkästen dürfen ebenso wenig für Werbezwecke genutzt werden wie Abfallbehälter.
12. Die Mindestmontagehöhe der Plakate muss in Bereichen von Verkehrswegen mindestens 2,5 m zwischen der Plakatunterkante und der Erdoberkante betragen. Sollten die Plakate auf eine niedrigere Höhe rutschen, ist die Mindesthöhe unverzüglich wieder herzustellen.

13. Bezüglich der Umsetzung der Sondernutzungsbestimmungen ist eine zuständige Person mit Kontaktdaten bei der Antragsstellung anzugeben. Angezeigte Mängel müssen bis zum darauffolgenden Werktag beseitigt werden. Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, ist die Stadt Selm berechtigt Ersatzvornahmen durchzuführen.
- (2) Für das Anbringen bzw. die Mitbenutzung der Leuchenträger sind die folgenden Vorgaben des Betreiberunternehmens zu beachten:
1. Das Anbringen der Wahlplakate erfolgt auf eigenes Risiko.
 2. Die Demontage der Wahlplakate von den Leuchenträgern hat innerhalb von drei Tagen nach der Wahl zu erfolgen.
 3. Es ist sicherzustellen, dass die Plakate so anzubringen sind, dass keine Beschädigungen am Mast auftreten können.
 4. Die Plakate sind fachgerecht unter Einsatz von korrosionsbeständigen Materialien zu montieren, z.B. Kabelbinder. Befestigungsbohrungen im Leuchenträger sind nicht gestattet.
 5. Die angebrachten Plakate gehen nicht in das Eigentum des Betreiberunternehmens über. Bei Gefahr im Verzuge oder bei notwendigen Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten kann das Betreiberunternehmen auch ohne Rücksprache die Plakate demontieren. Eine Rückgabepflicht besteht nicht.
 6. Für Schäden im Zusammenhang mit den angebrachten Plakaten übernimmt das Betreiberunternehmen keine Haftung.

§ 8

Verantwortlichkeiten sowie Entfernen/Beseitigen von Wahlwerbeträgern

- (1) Für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung/Aufstellung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlwerbeträger sind die Erlaubnisinhabenden verantwortlich. Für alle etwaigen Schäden, die durch die Ausübung des Nutzungsrechtes entstehen, haften ebenfalls die Erlaubnisinhabenden. Die Stadt Selm ist von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht geltend gemacht werden, freizuhalten.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb von 7 Tagen entfernte Wahlwerbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Selm entfernt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Wahlwerbeträger verwendet,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 3 Wahlwerbeträger an anderen als den freigegebenen Stellplätzen aufstellt,
 4. mehr als die gem. § 5 Abs. 1 erlaubte bzw. § 6 Abs. 2 genehmigte Anzahl von Wahlplakaten aufstellt oder anbringt,

5. entgegen § 3 Abs. 1 Wahlwerbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Auflagen und Bedingungen missachtet,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Wahlwerbeträger nicht bis spätestens 7 Tage nach dem Wahltermin vollständig entfernt.

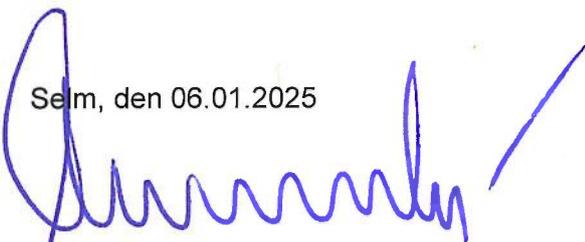
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.01.2025 in Kraft.

Selm, den 06.01.2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large initial 'O' followed by several loops and a final diagonal stroke.

Orlowski
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit in der Stadt Selm wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

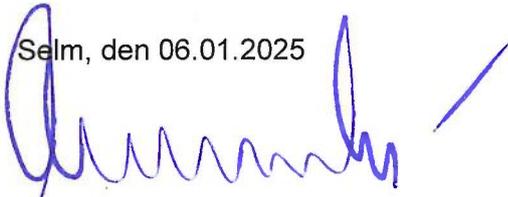
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 06.01.2025



Orlowski
Bürgermeister

A u f g e b o t

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 309 116 317 in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

10. März 2025, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 10. Dezember 2024

Sparkasse an der Lippe



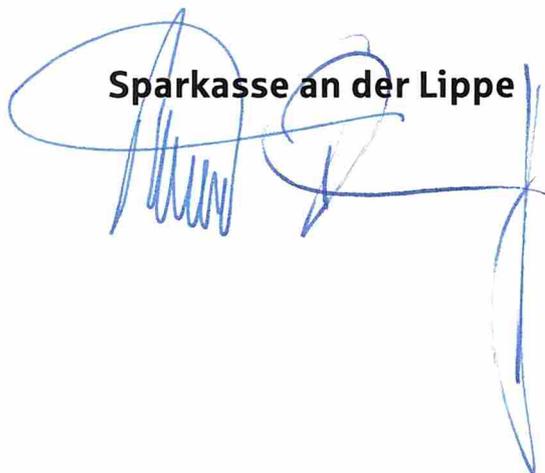
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 009 257 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 11. Dezember 2024

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned over the text 'Sparkasse an der Lippe'.

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30619167 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 11. Dezember 2024

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned over the text 'Sparkasse an der Lippe'.

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 33002635 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 13. Dezember 2024

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke on the right side, positioned below the text 'Sparkasse an der Lippe'.

A u f g e b o t

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 168 693 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

13. März 2025, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 13. Dezember 2024

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the printed name of the Sparkasse an der Lippe.

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 404 050 445 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

02. April 2025, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 02. Januar 2025

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and vertical strokes, positioned below the text 'Sparkasse an der Lippe'.
